

**Auseinandersetzungsvertrag
der Gemeinde Belm, Haltern, Vehrte und Icker
vom 28. März 1969 / 24. März / 4. April 1972**

Gemäß § 19 NGO genehmige ich den Auseinandersetzungsvertrag der Gemeinde Belm, Haltern, Vehrte und Icker vom 28.03.1969 / 24.3 / 4.4.1972 mit der Maßgabe, dass er nachstehende Fassung erhält:

§ 1

Die neue Gemeinde trägt den Namen „Belm“. Die Gemeinde ist verpflichtet, die erforderlichen Maßnahmen zur Daseinsvorsorge im Rahmen des Möglichen und wirtschaftlich Vertretbaren in allen Bereichen der Gemeinde nach dem Grundsatz der Gleichbehandlung aller Einwohner und Bürger durchzuführen.

§ 2

Die Verwaltung der jetzigen Gemeinde Belm wird Verwaltung der neuen Gemeinde Belm. Während einer insoweit entstehenden Übergangszeit wird der gegenwärtige Gemeindevorstand von Belm, Klaus Friedrichs, zum Gemeindevorstand der neuen Gemeinde Belm bestimmt.

§ 3

Die Hauptsatzung der vier Gemeinden und die von den Räten der vier Gemeinden erlassenen Geschäftsordnungen treten mit dem Zusammenschluss außer Kraft.

Bis zur ersten Sitzung des für die neue Gemeinde gewählten Rates gilt folgende Regelung:

- a) Die Räte der vier Gemeinden üben die Befugnisse des Gemeinderates und die Verwaltungsausschüsse der vier Gemeinden die Befugnisse des Verwaltungsausschusses der neuen Gemeinde gemeinsam aus.
- b) Die Geschäfte des Bürgermeisters der neuen Gemeinde führt der Bürgermeister Heinrich Meyer-Osterhues. Seine Stellvertreter sind Bürgermeister Alfred Hortmeyer, Fritz Grimm und Hubert Lübbersmann in der Reihenfolge der Aufzählung.
- c) Die gemeinsam tagenden Räte erlassen in ihrer ersten Sitzung eine Hauptsatzung und eine Geschäftsordnung.

§ 4

Die in den vier Gemeinden bis zu ihrem Zusammenschluss erlassenen bauplanerischen Vorschriften (Bebauungspläne) bleiben in Kraft.

Für Haltern ist sicherzustellen, dass eine weitere bauliche Entwicklung nicht ausgeschlossen wird.

Auf der Grundlage der bauplanerischen Vorschriften ist sicherzustellen, dass der für Vehrte erforderliche Ortsmittelpunkt im Baugebiet nördlich der Bahnlinie liegen sollte. Außerdem ist die Schaffung weiterer Arbeitsplätze in einem Gewerbegebiet, das zwischen der Bahnlinie und der B 51 an der Ostgrenze des Gemeindegebietes von Vehrte liegt, zu fördern.

§ 5

Für die Grundsteuer A, die Grundsteuer B und die Gewerbesteuer gelten vom Zeitpunkt des Zusammenschlusses der vier Gemeinden an die zur Zeit des Zusammenschlusses für die einzelnen Gemeinden bestehenden Hebesätze. Der Rat der neuen Gemeinde Belm hat die Hebesätze für alle drei Steuern innerhalb von neun Monaten vom Zeitpunkt des Zusammenschlusses an neu festzusetzen.

§ 6

Für das Gebiet der neuen Gemeinde Belm gilt das Ortsrecht der jetzt bestehenden Gemeinde Belm und der Samtgemeinde Belm. Für das Gebiet der jetzigen Gemeinden Vehrte, Icker und Haltern gelten jedoch bis zu einer anderen Beschlussfassung des neuen Rates die am 30.6.1972 für Vehrte, Icker und Haltern maßgebenden Satzungen und Gebührenordnungen über die öffentliche Wasserversorgung, die Müllabfuhr, die Schmutzwasserbeseitigung und Regenwasserbeseitigung.

§ 7

Für das Gebiet der Gemeinden Vehrte und Haltern soll für eine Übergangszeit ein Ortsrat gebildet werden.

§ 8

Die Jagdgenossenschaften Vehrte, Haltern, Belm, Powe und Icker bleiben wie bisher bestehen.

Osnabrück, den 2. Juni 1972

Landkreis Osnabrück
Der Oberkreisdirektor
Dr. Backhaus